



A7-0069/2014

30.1.2014

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
(COM(2013)0516 – C7-0217/2013 – 2013/0239(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Bart Staes

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	36
VERFAHREN	40

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (COM(2013)0516 – C7-0217/2013 – 2013/0239(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0516),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0217/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom...¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0069/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des

Geänderter Text

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des

¹ ABl.

Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen¹³ sind zum Schutz der Umwelt Vorschriften für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU sowie zwischen der EU und Drittländern festgelegt. **Allerdings wurden** bei der Durchsetzung und den von den **zuständigen** Behörden in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen Lücken festgestellt, die unter anderem darauf zurückzuführen sind, dass diese Punkte in der Verordnung nicht klar geregelt sind.

¹³ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen¹³ sind zum Schutz der Umwelt Vorschriften für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU sowie zwischen der EU und Drittländern festgelegt. Bei **koordinierten Kontrollen in den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2003 bis 2010 wurde festgestellt, dass 20 % bis 51 % der kontrollierten Abfallverbringungen illegal sind; bei ihrer** Durchsetzung und den von den **betroffenen** Behörden in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen **wurden erhebliche Abweichungen und** Lücken festgestellt, die unter anderem darauf zurückzuführen sind, dass diese Punkte in der Verordnung nicht klar geregelt sind **und dass die Verordnung diesbezüglich keine spezifischen Verpflichtungen enthält.**

¹³ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

Begründung

Es ist wichtig, auf den sehr hohen Anteil illegaler Verbringungen hinzuweisen, der in den letzten Jahren immer wieder festgestellt wurde, um die Notwendigkeit legislativer Änderungen zu betonen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine wirksame Durchsetzung und wirksame Kontrollen von Abfallverbringungen würden nicht nur die gravierenden Umwelt- und Gesundheitsfolgen solcher illegalen Verbringungen verhindern, sondern auch hohe Kosten einsparen und den Mitgliedstaaten und der betreffenden Industrie direkte wirtschaftliche Vorteile

bringen.

Begründung

Nach einer Studie der Kommission ergibt ein Anteil illegaler Verbringungen von 1 % eine Abfallmenge von 2,8 Mio. Tonnen pro Jahr. Im letzten Kontrollbericht ist von einem Anteil illegaler Verbringungen von 25 % die Rede. Das heißt, dass pro Jahr insgesamt 70 Mio. Tonnen Abfall illegal verbracht werden. Abgesehen von den ernstzunehmenden Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt schadet der hohe Anteil illegaler Abfallverbringungen den legal operierenden Abfallbehandlungs- und Entsorgungsunternehmen. Es wurde festgestellt, dass eine vollständige Durchsetzung aller im Abfallbereich bestehenden EU-Rechtsvorschriften Kosteneinsparungen in der EU von 72 Mrd. EUR/Jahr zur Folge hätte. Um in den Genuss dieser Vorteile zu kommen, ist eine Durchsetzung der Abfallverbringungsverordnung unerlässlich.*

** „Implementing EU waste legislation for green growth“ (Umsetzung der EU-Abfallrechtsvorschriften für ein grünes Wachstum), GD Umwelt, 29. November 2011,*

<http://ec.europa.eu/environment/waste/studies/pdf/study%2012%20FINAL%20REPORT.pdf>

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eine adäquate Planung der Kontrollen von Abfallverbringungen ist erforderlich, um die für diese Kontrollen notwendige Kapazität zu schaffen und illegale Verbringungen wirksam zu unterbinden. Die Vorschriften für die Umsetzung und die Kontrollen in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 müssen daher verstärkt werden, um eine regelmäßige und kohärente Planung der Kontrollen zu gewährleisten. Die Planung sollte eine Reihe von Schlüsselementen umfassen wie Risikobewertungen, Strategien, Ziele, Prioritäten, Anzahl und Art der geplanten Kontrollen, Aufgabenzuweisung, Mittel der Zusammenarbeit zwischen Behörden **und** Vorschriften für die Schulung von

Geänderter Text

(2) Eine adäquate Planung der Kontrollen von Abfallverbringungen ist erforderlich, um die für diese Kontrollen **in den Mitgliedstaaten** notwendige Kapazität **und Effizienz** zu schaffen und illegale Verbringungen wirksam zu unterbinden. Die Vorschriften für die Umsetzung und die Kontrollen in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 müssen daher verstärkt werden, um eine **systematische Vorgehensweise für die** regelmäßige und kohärente Planung **und Durchführung** der Kontrollen zu gewährleisten. Die Planung sollte eine Reihe von Schlüsselementen umfassen wie **Analyse**, Risikobewertungen, Strategien, Ziele, Prioritäten, Anzahl und Art der geplanten Kontrollen, **die**

Kontrolleuren.

Einrichtungen zur Sammlung, Lagerung und Sortierung von Abfällen, Aufgabenzuweisung, Mittel der Zusammenarbeit zwischen Behörden sowie Vorschriften für die Schulung und Qualifikation der Kontroll- und Inspektionsorgane. Wirkliche Fortschritte bei der Unterbindung von illegalen Verbringungen lassen sich allerdings nur durch die ordnungsgemäße Umsetzung von Plänen zusammen mit soliden Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten erreichen.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Im Hinblick auf die Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen gemäß dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus), das im Namen der Union durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates^{1a} genehmigt wurde, sollten Umfang und Qualität der Unterrichtung der Öffentlichkeit verbessert werden. Sowohl die Kontrollpläne als auch die Ergebnisse der Kontrollen, alle von den betreffenden Behörden in Folge dieser Kontrollen getroffenen Abhilfemaßnahmen, die Namen der an illegalen Verbringungen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer sowie die verhängten Sanktionen sollten der Öffentlichkeit, unter anderem in elektronischer Form, dauerhaft

zugänglich gemacht werden.

1a Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABL. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Begründung

Es ist wichtig, auf das Übereinkommen von Aarhus hinzuweisen, mit dem unter anderem der Zugang zu Umweltinformationen verbessert werden soll. Sowohl die Kontrollpläne als auch die Ergebnisse der Kontrollen und Folgemaßnahmen sollten öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies würde in erheblichem Maße zur Aufstellung geeigneter Pläne beitragen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Da die Pläne keine schützenswerten Informationen enthalten, sollten sie der Öffentlichkeit jederzeit und nicht nur auf Anfrage zugänglich sein. Dies würde zudem den Arbeitsaufwand der Mitgliedstaaten verringern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der Europäischen Union gibt es unterschiedliche Regelungen, was die Möglichkeit für die **zuständigen** Behörden in den Mitgliedstaaten anbelangt, von den Ausführeern mutmaßlich illegaler Abfälle bestimmte Nachweise zu verlangen, um die Legalität der Verbringung zu prüfen. Ein solcher Nachweis kann die Frage betreffen, ob der betreffende Stoff oder Gegenstand „Abfall“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 darstellt oder ob der Abfall zu Anlagen verbracht wird, in denen eine umweltgerechte Behandlung gemäß Artikel 49 der Verordnung erfolgt.

Geänderter Text

(3) In der Europäischen Union gibt es unterschiedliche Regelungen, was die **Befugnis und** Möglichkeit für die **betroffenen** Behörden in den Mitgliedstaaten anbelangt, von den Ausführeern mutmaßlich illegaler Abfälle bestimmte Nachweise zu verlangen, um die Legalität der Verbringung zu prüfen. Ein solcher Nachweis kann die Frage betreffen, ob der betreffende Stoff oder Gegenstand „Abfall“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 darstellt, **ob die Abfallverbringung unter Artikel 36 fällt** oder ob der Abfall zu Anlagen verbracht

Artikel 50 der Verordnung sollte daher für die **zuständigen** Behörden in den Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, von den Ausführe(n) **mutmaßlich illegaler Abfälle** bestimmte Nachweise zu verlangen, um die Legalität der Verbringung zu prüfen.

wird, in denen eine umweltgerechte Behandlung gemäß Artikel 49 der Verordnung erfolgt. Artikel 50 der Verordnung sollte daher für die **betroffenen** Behörden in den Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, von den Ausführe(n) **von Abfällen** bestimmte Nachweise zu verlangen, um die Legalität der Verbringung zu prüfen. **Legt der Ausführe(r) den verlangten Nachweis nicht vor, ist die Verbringung als illegal anzusehen.**

Begründung

Da nicht nur die zuständigen Behörden, sondern auch Polizei und Zoll an der Prüfung der Legalität der Verbringung beteiligt sind, ist die Formulierung „betroffene Behörden“ zutreffender.

Die Behörden sollten auch berechtigt sein, Nachweise über die Art des Abfalls zu verlangen, um die Einhaltung des Ausfuhrverbots sicherzustellen.

Es ist nicht zweckmäßig, die Kontrollen nur bei einem „Verdacht auf illegale Verbringung“ durchzuführen. Dies könnte die Kontrollen insgesamt untergraben. Verkehrspolizisten können die Papiere jedes Verkehrsteilnehmers kontrollieren, nicht nur die Papiere derer, die sie einer Nichteinhaltung der Vorschriften verdächtigen. Selbiges sollte auch für die Behörden gelten, wenn es um die Kontrolle von Abfallverbringungen geht.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Illegale Abfallverbringungen gehen häufig auf unkontrollierte Sammel-, Lager- und Sortiereinrichtungen zurück. Es sollten daher Vorschriften für die Kontrolle solcher Abfalleinrichtungen eingeführt werden.

Geänderter Text

(4) Illegale Abfallverbringungen gehen häufig auf unkontrollierte Sammel-, Lager- und Sortiereinrichtungen zurück. Es sollten daher Vorschriften für die Kontrolle solcher Abfalleinrichtungen eingeführt werden. ***Darüber hinaus sollte die Kommission die Möglichkeit der Einführung eines unionsweiten Systems für die Zertifizierung von Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle erwägen und gegebenenfalls***

einen Vorschlag vorlegen.

Begründung

Hochwertiges Recycling ist sehr wichtig für die Wiedergewinnung von Sekundärrohstoffen und für eine umweltfreundliche Behandlung von gefährlichen Abfällen. In der Verordnung wird davon ausgegangen, dass die Qualität der Behandlung in der gesamten EU gleich ist. Das ist nicht zutreffend. Aus diesem Grund würde ein EU-weites Zertifizierungssystem dabei helfen, die Standards anzuheben. Zudem werden eine bessere Überwachung und Rückverfolgung von Abfallströmen zur Vermeidung illegaler Abfallverbringungen beitragen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Illegale Abfallverbringungen können schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit, Verzerrungen des Binnenmarktes sowie einen erheblichen Verlust an Ressourcen zur Folge haben. Die Mitgliedstaaten sollten sich der Bedeutung dieser Auswirkungen bewusst werden und neben den Kontrollmaßnahmen ebenfalls für die Bestrafung und Einstellung der Tätigkeiten von juristischen und natürlichen Personen, die Beihilfe zur illegalen Verbringung leisten, sorgen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 *AEUV* Rechtsakte zu erlassen, um technische und organisatorische

(6) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 ***des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** Rechtsakte zu

Anforderungen für die praktische Durchführung des elektronischen Datenaustauschs festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

erlassen, um **die Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, Auflagen und Anforderungen in Bezug auf Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung festzulegen und** technische und organisatorische Anforderungen für die praktische Durchführung des elektronischen Datenaustauschs festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. **Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.**

Begründung

Die Kommission hat vorgeschlagen, lediglich einen Teil der bestehenden Komitologiebestimmungen an Artikel 290 AEUV anzupassen. Der Rest, d. h. die Anhänge, soll im Rahmen des sogenannten „Omnibus-Vorschlags“ angepasst werden. Dies führt jedoch dazu, dass zwei partielle und unkoordinierte Angleichungen vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, die gesamte Verordnung mit diesem Änderungsrechtsakt und nicht teils hier und teils über den Omnibusvorschlag anzugleichen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen

Parlaments und des Rates^{1a} ausgeübt werden.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der Einführung von zwei neuen Durchführungsrechtsakten nötig (vgl. nächste Erwägung).

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Das Prüfverfahren sollte für den Erlass einer Tabelle zur Umwandlung zwischen den Zollcodes und den in Anhang III – V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verwendeten Abfallcodes sowie für den Erlass eines harmonisierten Protokolls für die Erhebung, Registrierung und Meldung von Daten über die Umsetzung dieser Verordnung und die gegen Verstöße verhängten Sanktionen angewendet werden.

Begründung

Das für den neuen Durchführungsrechtsakt anzuwendende Verfahren muss benannt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Die Kommission sollte eine Datenbank für illegale Abfallverbringungen in und aus der EU einrichten und pflegen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Kommission **kann** Leitlinien für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung, Leitlinien für die Anwendung von Artikel 15 der Verordnung, Leitlinien für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in Bezug auf illegale Verbringungen, weitere Leitlinien für die Verwendung von Sprachen **sowie** weitere Präzisierungen der Verfahrensvorschriften von Titel II der Verordnung bezüglich ihrer Anwendung auf die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Abfällen aus der, in die und durch die **Gemeinschaft** erlassen.

(8) Die Kommission **sollte** Leitlinien für **Verfahren zur Berechnung der Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Leitlinien für** die Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung, Leitlinien für die Anwendung von Artikel 15 der Verordnung, Leitlinien für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in Bezug auf illegale Verbringungen, weitere Leitlinien für die Verwendung von Sprachen, weitere Präzisierungen der Verfahrensvorschriften von Titel II der Verordnung bezüglich ihrer Anwendung auf die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Abfällen aus der, in die und durch die **Union, Leitlinien darüber, was wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sind, sowie Leitlinien für die Durchführung einer Risikobewertung gemäß Artikel 50 Absatz 2a Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006** erlassen.

Begründung

Laut Folgenabschätzung wäre eine Kombination von Rechtsvorschriften und Leitlinien mit den günstigsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und den geringsten Nebenkosten verbunden. Der Erlass von Leitlinien sollte daher verbindlich sein.

Eine vor kurzem durchgeführte koordinierte Überprüfung der Umsetzung der Abfallverbringungsrichtlinie ergab, dass bei der Sanktionierung von Verstößen erhebliche Unterschiede zwischen den acht untersuchten Ländern bestanden und dass die meisten Länder von den Sanktionen nur eingeschränkt Gebrauch machen.

Die Risikobewertung ist ein zentrales Element der Kontrollplanung. Daher wäre es von Vorteil, wenn es hierzu Leitlinien gäbe.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 2 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

„36. „Wiederverwendung“ **jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.**

Geänderter Text

„36. „Wiederverwendung“
Wiederverwendung im Sinne von Artikel 3 Absatz 13 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*.

*** Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).“**

Begründung

Aufgrund analoger Begriffsbestimmungen in der Abfallverbringungsverordnung wäre es angebrachter, eine dynamische Definition aufzunehmen, indem man auf die in der Abfallverbringungsrichtlinie enthaltene Begriffsbestimmung verweist.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
Artikel 2 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

36a. „Kontrolle“ alle Maßnahmen, die von oder im Auftrag der betroffenen Behörden unternommen werden, um zu prüfen, ob eine Anlage, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Verbringung von Abfällen oder die damit verbundene Verwertung und Entsorgung die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Vorschriften erfüllen;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In Artikel 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 59 zur Festlegung weiterer Auflagen und Anforderungen in Bezug auf Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung zu erlassen.“

Begründung

Damit wird die Durchführungsmaßnahme von Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b der bestehenden Verordnung in die Anpassung einbezogen, was im Vorschlag der Kommission nicht der Fall war. Weitere Auflagen und Anforderungen in Bezug auf Fragen rund um Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung sind nach wie vor von Bedeutung. Die Kommission sollte daher weiterhin befugt sein, durch delegierte Rechtsakte in diesen Fragen tätig zu werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Informationen können mit Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden und des Notifizierenden per elektronischem Datenaustausch mit elektronischer Signatur oder elektronischer Authentifizierung gemäß der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen*** oder mit einem vergleichbaren elektronischen Authentifizierungssystem, das das gleiche Sicherheitsniveau bietet, eingereicht und ausgetauscht werden. In diesen Fällen können organisatorische Regelungen für den elektronischen Datenaustausch getroffen werden.

Geänderter Text

(1c) Artikel 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4. Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Informationen können mit Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden und des Notifizierenden per elektronischem Datenaustausch mit elektronischer Signatur oder elektronischer Authentifizierung gemäß der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* oder mit einem vergleichbaren elektronischen Authentifizierungssystem, das das gleiche Sicherheitsniveau bietet, eingereicht und ausgetauscht werden. In diesen Fällen können organisatorische Regelungen für den elektronischen Datenaustausch getroffen werden.

Sobald die technischen und organisatorischen Anforderungen für die praktische Durchführung des elektronischen Datenaustausches nach Artikel 26 Absatz 5 angenommen worden sind, werden die in Absatz 1 genannten Unterlagen und Informationen per elektronischem Datenaustausch mit elektronischer Signatur oder elektronischer Authentifizierung gemäß der Richtlinie 1999/93/EG oder mit einem vergleichbaren Authentifizierungssystem, das ein gleiches Sicherheitsniveau bietet, eingereicht und ausgetauscht.

*ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

***Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12).**

Begründung

Der elektronische Datenaustausch würde die Arbeit der Verwaltungen wesentlich erleichtern. Sobald die technischen und organisatorischen Anforderungen angenommen worden sind, sollte der elektronische Datenaustausch der einschlägigen Dokumente verpflichtend vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **wird ermächtigt**, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 59 zu **erlassen**, die technische und organisatorische Anforderungen für die praktische Durchführung des elektronischen Datenaustauschs zur Übermittlung von Unterlagen und Informationen betreffen.“

Geänderter Text

Die Kommission **erlässt bis spätestens ...*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 59, die technische und organisatorische Anforderungen für die praktische Durchführung des elektronischen Datenaustauschs zur Übermittlung von Unterlagen und Informationen betreffen.

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 59 über die Anpassung dieser technischen und organisatorischen Anforderungen zu erlassen.

*** ABl.: Bitte Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung**

Begründung

Der elektronische Datenaustausch ist von grundlegender Bedeutung, um die Zusammenarbeit

zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Aus diesem Grund sollte eine klare Frist für die technischen und organisatorischen Anforderungen für die praktische Durchführung des elektronischen Datenaustausches festgelegt werden. Da die Kommission bereits daran arbeitet und bis Anfang des Jahres 2014 Ergebnisse erwartet, sollte eine Frist von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung für diese Arbeit ausreichend sein. Die Kommission sollte außerdem ermächtigt werden, diese Anforderungen anzupassen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„2. Die Mitgliedstaaten sehen im Zuge der Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung unter anderem Kontrollen von Anlagen und Unternehmen gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle¹⁴ und die *stichprobenartige Kontrolle* von Verbringungen von Abfällen *oder* der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung vor.“

¹⁴ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

Geänderter Text

„2. Die Mitgliedstaaten sehen im Zuge der Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung unter anderem Kontrollen von Anlagen und Unternehmen gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, *einschließlich Makler und Händler, und die Kontrollen* von Verbringungen von Abfällen *und* der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung vor.“

¹⁴ *Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle* (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Begründung

Händler und Makler werden in Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannt und müssen ebenfalls einbezogen werden. Eine erforderliche Änderung, die sich aus der neuen Definition von Kontrollen ergibt. Die Mitgliedstaaten sollten beides kontrollieren: Abfallverbringungen und die damit verbundene Verwertung und Beseitigung.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„2a. Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge, dass ihre zuständigen Behörden** Pläne für Kontrollen zur Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung **aufstellen**. Die Pläne erfassen das gesamte geografische Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats und gelten für **sämtliche** gemäß Absatz 2 durchzuführenden Kontrollen **von Abfallverbringungen, einschließlich Kontrollen von Anlagen und Unternehmen, von Straßen- und Schienentransporten und von Sendungen in Häfen**. Die Pläne enthalten Folgendes:

(a) Strategie und Ziele für die Abfallverbringungskontrollen mit Angabe der erforderlichen personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen;

(b) eine Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen unter Berücksichtigung nachrichtendienstlicher Daten z. B. aus polizeilichen Ermittlungen und Analysen krimineller Tätigkeiten;

(c) Prioritäten und eine Beschreibung, wie diese Prioritäten auf der Grundlage der Strategien, Ziele und der Risikobewertung ausgewählt wurden;

(d) Angaben zur Anzahl und Art der geplanten Kontrollen von Abfalleinrichtungen, Straßen- und Schienentransporten und Sendungen in Häfen;

Geänderter Text

„2a. Die Mitgliedstaaten **stellen** Pläne für Kontrollen zur Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung **auf**. Die Pläne erfassen das gesamte geografische Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats und gelten für **die** gemäß Absatz 2 durchzuführenden Kontrollen. Die Pläne enthalten Folgendes:

(a) Strategie und Ziele für die Abfallverbringungskontrollen mit Angabe der erforderlichen personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen;

(b) eine Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen **und gegebenenfalls** unter Berücksichtigung nachrichtendienstlicher Daten z. B. aus polizeilichen Ermittlungen und Analysen krimineller Tätigkeiten. **Einzelheiten zur Risikobewertung werden so vorgelegt, dass die Quellen nachrichtendienstlicher Daten nicht gefährdet sind.**

(c) Prioritäten und eine Beschreibung, wie diese Prioritäten auf der Grundlage der Strategien, Ziele und der Risikobewertung ausgewählt wurden;

(d) Angaben zur Anzahl und Art der geplanten Kontrollen von **Anlagen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG**, Abfalleinrichtungen, Straßen-, **Luft-, Schiffs-** und Schienentransporten und Sendungen in Häfen, **einschließlich der Anzahl der geplanten physischen Kontrollen von Anlagen und Abfallverbringungen**;

(e) Aufgabenzuweisung an die einzelnen an Abfallverbringungskontrollen beteiligten Behörden;

(f) Mittel der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen an Kontrollen beteiligten Behörden; **und**

(g) eine Bewertung des Bedarfs an Schulungen für Kontrolleure **zu den technischen oder rechtlichen Aspekten der Abfallbewirtschaftung und Abfallverbringung und** Bestimmungen für regelmäßige Schulungsprogramme.

Die Pläne werden mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Bei der Überprüfung wird bewertet, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente der Pläne umgesetzt wurden.

Die Pläne **werden von der zuständigen Behörde im Einklang mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen¹⁵ öffentlich zugänglich gemacht.**“

(e) Aufgabenzuweisung an die einzelnen an Abfallverbringungskontrollen beteiligten Behörden;

(f) Mittel der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen an Kontrollen beteiligten Behörden;

(g) eine Bewertung des Bedarfs an Schulungen für Kontrolleure **im Hinblick auf Kontrollen** und Bestimmungen für regelmäßige Schulungsprogramme **und**

(ga) Informationen darüber, wie Bedenken oder Unregelmäßigkeiten an eine betroffene Behörde gemeldet werden können.

Die Pläne umfassen eine Mindestanzahl an physischen Kontrollen von Anlagen und Müllverbringungen in Übereinstimmung mit der Strategie und den festgelegten Zielen und der durchgeführten Risikobewertung. Sie enthalten keine Einzelheiten zur operativen Planung.

Die Pläne werden mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Bei der Überprüfung wird bewertet, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente der Pläne umgesetzt wurden.

Die **Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Pläne jederzeit öffentlich zugänglich sind, auch auf elektronischem Wege.**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Ergebnis der Kontrollen, die gemäß den Plänen im Sinne dieses Artikels durchgeführt werden, eventuelle Abhilfemaßnahmen, die von den betroffenen Behörden als Folgemaßnahmen dieser Kontrollen ergriffen werden, die Namen der an illegalen Verbringungen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer und die verhängten Strafen jederzeit öffentlich zugänglich sind,

auch auf elektronischem Wege.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„3. **Die Kontrolle** von Verbringungen **kann** insbesondere folgendermaßen vorgenommen werden:

(a) am Herkunftsort mit dem Erzeuger, Besitzer oder Notifizierenden;

(b) am Bestimmungsort mit dem Empfänger oder der Anlage,

(c) an den Außengrenzen der **Gemeinschaft**; und/oder

(d) während der Verbringung innerhalb der **Gemeinschaft**.“

(ba) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. **Inspektionen** von Verbringungen **können** insbesondere folgendermaßen vorgenommen werden:

(a) am Herkunftsort mit dem Erzeuger, Besitzer oder Notifizierenden;

(aa) in den Sammel-, Lager- und Sortiereinrichtungen;

(b) am Bestimmungsort mit dem Empfänger oder der Anlage,

(c) an den Außengrenzen der **Union**; und/oder

(d) während der Verbringung innerhalb der **Union**.“

(Der ursprüngliche Buchstabe b wurde zu Buchstabe c, der ursprüngliche Buchstabe c zu Buchstabe d und der ursprüngliche Buchstabe d zu Buchstabe e.)

Begründung

Angleichung an den neuen Artikel 50 Absatz 2 und Erwägung 4, wie von der Kommission vorgeschlagen. Die Liste der Orte, an denen Inspektionen von Verbringungen stattfinden können, sollte explizit um mögliche Kontrollen in Sammel-, Lager- und Sortiereinrichtungen ergänzt werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 50 – Absatz 4

„4. Die **Kontrollen** von Verbringungen umfassen die **Einsichtnahme in** Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.“

(bb) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die **Inspektionen** von Verbringungen umfassen die **Prüfung von** Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.“

Begründung

Änderung, die sich aus der neuen Definition von Inspektionen ergibt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
Artikel 50 – Absatz 4 a – Einleitung

„4a. Um sich zu vergewissern, **dass eine** Verbringung **keinen Abfall im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 enthält, kann die zuständige Behörde**

„4a. Um sich zu vergewissern, **ob es sich bei einem Stoff oder Gegenstand, der auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder auf Binnengewässern transportiert wird, um Abfall handelt oder nicht, können die betroffenen Behörden die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden oder die die Verbringung des Stoffes oder Gegenstands veranlasst, unbeschadet der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*, auffordern:**

(i) **überprüfen, dass für einen angemessenen Schutz der Verbringung vor Beschädigungen während der Beförderung, Verladung und Entladung gesorgt wurde, und**

(i) **eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Verkauf des Stoffes oder Gegenstands bzw. über die Übertragung der Eigentümerschaft, in dem erklärt wird, dass dieser zur Wiederverwendung bestimmt ist, vorzulegen; oder**

(ii) **bei Verdacht auf illegale Verbringung die für die Verbringung zuständige Person auffordern, eine Kopie der**

(ii) **einen schriftlichen Nachweis, dass der Stoff oder Gegenstand kein Abfall ist oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 der**

Rechnung und des Vertrags über den Verkauf des Stoffes oder Gegenstands bzw. über die Übertragung der Eigentümerschaft, in dem erklärt wird, dass dieser zur Wiederverwendung im Sinne von Artikel 2 Nummer 36 bestimmt ist, vorzulegen, und nachzuweisen, dass dieser vollständig funktionsfähig ist.“

Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen ist, vorzulegen.

Die betroffenen Behörden können diese Personen gegebenenfalls auffordern, in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Stoff oder Gegenstand vollständig funktionsfähig ist.

Die betroffenen Behörden können ebenfalls überprüfen, ob für einen angemessenen Schutz des Stoffes oder Gegenstands vor Beschädigungen während der Beförderung, Verladung und Entladung, insbesondere durch ausreichende Verpackung und angemessene Lagerung der Ladung, gesorgt wurde.“

**** Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).***

Begründung

Klarstellung, dass die betroffenen Behörden befugt sein sollten, jede Verbringung zu kontrollieren, unabhängig davon, ob diese Abfall enthält oder nicht, und nicht nur bei einem Verdacht auf eine illegale Verbringung, da dies den eigentlichen Zweck der Kontrollen untergraben könnte.

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
Artikel 50 – Absatz 4 a a (neu)**

„4aa. Um sich zu vergewissern, dass eine Verbringung keinen Abfall im Sinne des Artikels 36 enthält, können die betroffenen Behörden den Besitzer des Abfalls oder die notifizierende Person auffordern, Belege über die Art der Abfälle und den Vertrag, das Schreiben oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, der/das vom Betreiber der Verwertungsanlage unterzeichnet wurde und in dem die von der Verwertungsanlage im Bestimmungsland angewendeten Abfallbehandlungsmethoden, -technologien und -normen angegeben sind.“

(Mit der Änderung wird ein neuer Absatz 4aa eingeführt (der zum neuen Absatz 4b wird), Absatz 4b des Kommissionsvorschlags wird zu dem neuen Absatz 4c, bleibt im Übrigen aber unverändert.)

Begründung

Die betroffenen Behörden sollten ebenfalls befugt sein, die Art der Abfälle zu prüfen um sicherzustellen, dass das Ausfuhrverbot für gefährliche und andere Abfälle im Sinne des Artikels 36 eingehalten wird.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
Artikel 50 – Absatz 4 b

„4b. Um sich zu vergewissern, dass eine Verbringung zur Verwertung im Einklang mit Artikel 49 bestimmt ist, **kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf illegale Verbringung die für die Verbringung zuständige** Person auffordern, einen Vertrag, ein Schreiben oder ein sonstiges Dokument vorzulegen,

„4b. Um sich zu vergewissern, dass eine Verbringung zur Verwertung im Einklang mit Artikel 49 bestimmt ist, **können die betroffenen Behörden den Besitzer, die notifizierende Person oder den gesetzlichen Vertreter des Empfängers** auffordern, einen Vertrag, ein Schreiben oder ein sonstiges Dokument vorzulegen,

der/das vom Betreiber der Verwertungseinrichtung unterzeichnet ist und in dem die von der Verwertungseinrichtung im Bestimmungsland angewendeten Abfallbehandlungsverfahren, -technologien und -normen angegeben sind.“

der/das vom Betreiber der Verwertungseinrichtung unterzeichnet ist und in dem die von der Verwertungseinrichtung im Bestimmungsland angewendeten Abfallbehandlungsverfahren, -technologien und -normen angegeben sind. **Die betroffenen Behörden können verlangen, dass dieser Vertrag, dieses Schreiben oder sonstige Dokument von der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes genehmigt wird.**

Im Zusammenhang mit in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Abfallverbringungen wird in dem Vertrag, in dem Schreiben oder anderen Dokument angegeben, ob die Verwertungseinrichtung die endgültige Verwertungseinrichtung ist oder ob es sich um eine vorläufige Speicher- oder Verwertungseinrichtung handelt. Ist die in Anhang III aufgeführte Abfallverbringung für eine vorläufige Speicher- oder Verwertungseinrichtung bestimmt, können die betroffenen Behörden den Besitzer, die notifizierende Person oder den gesetzlichen Vertreter des Empfängers auffordern, einen Vertrag, ein Schreiben oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, der/das vom Betreiber der vorläufigen Speicher- oder Verwertungseinrichtung unterzeichnet ist und mit dem bestätigt wird, dass der Betreiber den Abfall nur an Einrichtungen verbringen wird, die nachweisen können, dass die Abfälle während der gesamten Dauer der Verbringung, einschließlich der endgültigen Verwertung, in umweltgerechter Weise gemäß den Bestimmungen von Artikel 49 behandelt werden. Die betroffenen Behörden können verlangen, dass dieser Vertrag, dieses Schreiben oder sonstige Dokument von der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes genehmigt wird.“

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 50 – Absätze 4 b a und 4 b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„4ba. Um sicherzustellen, dass eine Verbringung im Einklang mit dieser Verordnung steht, können die betroffenen Behörden insbesondere von dem Besitzer, der notifizierenden Person oder dem Vertreter des Empfängers verlangen, ein anderes einschlägiges beweiskräftiges Dokument vorzulegen.

4bb. In Ermangelung eines gemäß Absatz 4a, 4aa, 4b und 4ba geforderten Belegs oder in Ermangelung eines angemessenen Schutzes des Stoffes oder Gegenstands vor Beschädigungen während der Beförderung, Verladung und Entladung gemäß Absatz 4a, gehen die betroffenen Behörden davon aus, dass es sich bei der Ladung um eine illegale Verbringung handelt.

In diesen Fällen informieren die betroffenen Behörden die zuständige Behörde in ihrem Mitgliedstaat, die (a) unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort und am Bestimmungsort unterrichtet und

(b) sicherstellt, dass der Stoff oder Gegenstand so lange in Verwahrung genommen werden, bis die zuständige Behörde am Versandort oder Bestimmungsort anderweitig entschieden und ihre Entscheidung der zuständigen Behörde im Staat, in dem der Stoff oder Gegenstand verwahrt werden, schriftlich mitgeteilt hat.

Wenn die zuständige Behörde nicht anderweitig entschieden hat, wird die Ladung gemäß Artikel 24 und 25 behandelt.“

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 c

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 50 – Absatz 4 b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„4bc. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten bis spätestens ...* Folgendes fest:

(a) eine Gleichwertigkeitstabelle für Zollcodes und Abfallcodes, die in den Anhängen III – V dieser Verordnung verwendet werden;

(b) ein harmonisiertes Protokoll über die Erhebung, Registrierung und Übermittlung von Daten über die Durchsetzung dieser Verordnung und die Bestrafung von Verstößen gegen diese Verordnung.

Die Annahme erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 59a Absatz 2.“

*** ABl: Bitte das Datum einsetzen: Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Begründung

Eine kürzlich durchgeführte koordinierte Prüfung der Durchsetzung der Abfallverbringungsverordnung ergab, dass die Durchsetzung derselben durch die Existenz von zwei verschiedenen Codesystemen erschwert wird: Es gibt die Abfallcodes dieser Verordnung und die internationalen Zollcodes, die von den Zollbehörden verwendet werden. Die Prüfung forderte praktische Lösungen wie eine Gleichwertigkeitstabelle, damit Zollcodes verwendet werden können, um mit hohem Risiko behaftete Verbringungen für Kontrollen durch die Zollbehörden auszuwählen. Zudem wurde ein EU-Protokoll für die Erhebung von Daten über die Durchsetzung gefordert, da solche Daten die eigentliche Grundlage der Kontrollplanung bilden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

„5. Die Mitgliedstaaten erleichtern die Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen durch bilaterale *oder* multilaterale Zusammenarbeit.“

Geänderter Text

(ca) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Mitgliedstaaten erleichtern die Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen durch bilaterale ***und*** multilaterale Zusammenarbeit. ***Sie tauschen Informationen zu Abfallverbringungen, Abfallströmen, Betreibern und Anlagen sowie ihre Erfahrungen und ihr Wissen über Durchführungsmaßnahmen, einschließlich der Namen von illegalen Betreibern, Anlagen und Unternehmen, aus. Die Kommission schafft eine gemeinsame Plattform, die zu diesem Zweck alle Mitgliedstaaten vereint.***“

Begründung

Illegale grenzüberschreitende Verbringungen können nur dann wirksam bekämpft werden, wenn alle Mitgliedstaaten zusammenarbeiten; deshalb sollte eine gemeinsame Plattform geschaffen werden. Das EU-Netz für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL) beruht auf einer freiwilligen Zusammenarbeit und lässt die Beteiligung wichtiger Mitgliedstaaten (z. B. Italien, Frankreich und Griechenland) vermissen. Eine Konsolidierung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches wurde ebenfalls bei einer kürzlich durchgeführten Überprüfung der Verordnung dringend empfohlen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Artikel 51 Absatz 4 erhält folgende

„4. Die Kommission erstellt anhand dieser Berichte alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die **Gemeinschaft** und ihre Mitgliedstaaten.“

Fassung:

„4. Die Kommission erstellt anhand dieser Berichte alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die **Union** und ihre Mitgliedstaaten, **der auch die verhängten Strafen mit einschließt.**“

Begründung

Eine kürzlich durchgeführte koordinierte Prüfung der Durchsetzung der Abfallverbringungsverordnung zeigte große Unterschiede zwischen den acht Ländern in der Art und Weise, wie Verstöße bestraft werden, und ergab, dass die meisten Länder nur in begrenztem Umfang Gebrauch von Sanktionsinstrumenten machen. Die Prüfung forderte eine Bewertung, ob die Sanktionspolitik angemessen und abschreckend ist, und mehr Informationen über die Anwendung von Sanktionen. Es ist daher wichtig, dass die Kommission die tatsächlichen Strafen, die von den Mitgliedstaaten angewandt werden, in ihrem Bericht nennt, was noch nicht der Fall ist.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 58

Vorschlag der Kommission

„1. Die Kommission **kann die Anhänge ändern, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 59a Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Darüber hinaus wurden folgende Abänderungen beantragt:**

(a) werden die Anhänge I, II, III, IIIA, IV und V **geändert**, um den im Rahmen des Basler Übereinkommens und des OECD-

Geänderter Text

(3b) Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission **ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 59 zu erlassen,**

(a) um die Anhänge zu ändern, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen;

(b) um die Anhänge I, II, III, IIIA, IV und V **zu ändern**, um den im Rahmen des Basler Übereinkommens und des OECD-

Beschlusses vereinbarten Änderungen Rechnung zu tragen;

(b) können noch nicht eingestufte Abfälle vorläufig den Anhängen IIIB, IV oder V **hinzugefügt werden**, bis über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist;

(c) kann auf Ersuchen eines **Mitgliedstaats die vorläufige Aufnahme von Gemischen** aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen in Anhang IIIA **in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen erwogen werden**, bis über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist. **In Anhang IIIA kann vorgeschrieben werden**, dass einer oder mehrere der dort aufgeführten Einträge nicht für Ausfuhren in Staaten gelten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt;

(d) werden die in Artikel 3 Absatz 3 genannten **Ausnahmefälle definiert** und die entsprechenden Abfälle gegebenenfalls **den Anhängen IVA und V hinzugefügt und aus Anhang III gestrichen**;

(e) wird Anhang V so **geändert**, dass er die vereinbarten Änderungen des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle gemäß **Artikel 1 Absatz 4** der Richtlinie **91/689/EWG** widerspiegelt;

(f) wird Anhang VIII geändert, um den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen Rechnung zu tragen.

2. Bei Änderungen des Anhangs IX wird der durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien eingesetzte Ausschuss uneingeschränkt an den Beratungen beteiligt.“

Beschlusses vereinbarten Änderungen Rechnung zu tragen;

(c) um noch nicht eingestufte Abfälle vorläufig den Anhängen IIIB, IV oder V **hinzuzufügen**, bis über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist;

(d) um auf Ersuchen eines **Mitgliedstaates in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen vorläufig Gemische** aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen in Anhang IIIA **dieser Verordnung aufzunehmen**, bis über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist, **und gegebenenfalls die Bedingung festzulegen**, dass einer oder mehrere der dort aufgeführten Einträge nicht für Ausfuhren in Staaten gelten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt;

(e) um die in Artikel 3 Absatz 3 genannten **Ausnahmefällen zu definieren** und die entsprechenden Abfälle gegebenenfalls **von Anhang III in die Anhänge IVA und V zu verschieben**;

(f) um Anhang V so **zu ändern**, dass er die vereinbarten Änderungen des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle gemäß **Artikel 7** der Richtlinie **2008/98/EG** widerspiegelt;

(g) um Anhang VIII zu ändern, um den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen Rechnung zu tragen.“

Begründung

Die Kommission schlug nur eine teilweise Angleichung der derzeitigen Komitologiebestimmungen an Artikel 290 AEUV vor, da die Angleichung der übrigen Vorschriften im Rahmen des sogenannten „Omnibusvorschlags“ vorgeschlagen wird. Dies führt jedoch dazu, dass zwei partielle und unkoordinierte Angleichungen vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, die gesamte Verordnung mit diesem Änderungsrechtsakt und nicht teils hier und teils über den Omnibusvorschlag anzugleichen.

Geänderter Text 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 59

Vorschlag der Kommission

„1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 26 Absatz 5 wird der Kommission ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen.

3. Die *in* Artikel 26 Absatz 5 *genannte Befugnisübertragung* kann *zu jedem Zeitpunkt* vom Europäischen Parlament oder *dem* Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen

Geänderter Text

„1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 14 Absatz 6**, Artikel 26 Absatz 5 **und Artikel 58** wird der Kommission ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen.

3. Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 Absatz 6**, Artikel 26 Absatz 5 **und Artikel 58** kann vom Europäischen Parlament oder **vom** Rat **jederzeit** widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen

Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der *nach* Artikel 26 Absatz 5 erlassen *wurde*, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb *einer Frist* von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der *gemäß Artikel 14 Absatz 6*, Artikel 26 Absatz 5 *und Artikel 58* erlassen *worden ist*, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Begründung

Diese Angleichung entspricht den für Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 58 vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Anhang IX – Tabelle – Zeile 9 – Spalte 2

Vorschlag der Kommission

„Angaben zu *stichprobenartigen* Kontrollen *von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung*

Anzahl der Kontrollen von Verbringungen von Abfällen *oder* der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung:

Anzahl der *vermutlich illegalen*

Geänderter Text

(4b) In Anhang IX erhält die Beschreibung der Angaben, die nach Artikel 50 Absatz 2 zu machen sind, folgende Fassung:

„Angaben zu Kontrollen

Anzahl der Kontrollen von *Anlagen und Unternehmen*, Verbringungen von Abfällen, *Beteiligten und* der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung, *beziehungsweise:*

Anzahl der *physischen Kontrollen von*

Verbringungen, *die bei diesen Kontrollen festgestellt wurden:*

Zusätzliche Anmerkungen:“

Anlagen und Unternehmen, Verbringungen von Abfällen, Beteiligten und der damit verbundenen Verwertung oder Entsorgung, beziehungsweise:

Anzahl der Anlagen und Unternehmen, die nicht im Einklang mit dieser Verordnung handelten, der illegalen Abfallverbringungen, der rechtswidrigen Handlungen von Beteiligten und der illegalen damit verbundenen Verwertung oder Entsorgung, beziehungsweise:

Zusätzliche Anmerkungen:“

Begründung

Aufgrund der neuen Definition von Kontrollen sollte die strukturierte Berichterstattung sämtliche durchgeführten Kontrollen umfassen und nicht nur die stichprobenartigen Kontrollen. Die Anzahl der Kontrollen, der physischen Kontrollen und der ermittelten Verstöße sollten zur besseren Planung der Kontrollen für jeden Schritt im Verfahren einzeln aufgeführt werden und nicht als Gesamtsumme.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Anhang IX – Tabelle 5 – Zeile 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Anhang IX, Tabelle 5, wird vor der letzten Spalte die folgende Spalte neu eingefügt:

„Name und Anschrift der für die Rechtswidrigkeit verantwortlichen juristischen Person“

Begründung

Die strukturierte Berichterstattung über die Angaben über illegale Abfallverbringungen sollte den Namen und die Anschrift der für die illegalen Abfallverbringungen verantwortlichen juristischen Personen enthalten.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Anhang IX – Tabelle 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Anhang IX, Tabelle 5, erhält die Überschrift der letzten Spalte folgende Fassung:

„Ergriffene Maßnahmen einschließlich ***etwaiger*** Sanktionen”

„Ergriffene Maßnahmen, einschließlich ***verhängter*** Sanktionen”

Begründung

Eine kürzlich durchgeführte koordinierte Prüfung der Durchsetzung der Abfallverbringungsverordnung zeigte große Unterschiede zwischen den acht Ländern in der Art und Weise, wie Verstöße bestraft werden, und ergab, dass die meisten Länder nur in begrenztem Umfang Gebrauch von Sanktionsinstrumenten machen. Es ist mehr Transparenz im Hinblick auf die tatsächlich verhängten Sanktionen nötig, um eine Angleichung ihrer Nutzung und der angewandten Sanktionshöhen zu fördern. Dies würde zu einer besseren Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten EU beitragen.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Nach Angaben der Europäischen Umweltagentur (EUA) sind in den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2009 74 Millionen Tonnen (Mio. t) gefährliche Abfälle angefallen (28 % mehr als im Jahr 2000)¹. Laut Eurostat fielen im Jahr 2010 101 Mio. t gefährliche Abfälle in den EU-Mitgliedstaaten an. Insgesamt belief sich das Abfallaufkommen – ohne dominante mineralische Abfälle – auf 927 Mio. t².

Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Länder ist laut Abfallverbringungsverordnung verboten. Nicht gefährliche Abfälle dürfen zur Verwertung außerhalb der OECD ausgeführt werden, sofern das Bestimmungsland keine Einwände gegen derlei Einfuhren erhoben hat und die Anlage, die die Abfälle erhält, im Einklang mit Standards zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt betrieben wird, die den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Standards weitgehend entsprechen.

Aus der Folgenabschätzung der Kommission geht hervor, dass die Mitgliedstaaten im Jahr 2009 rund 400 Fälle illegaler Abfallverbringung (die Hälfte davon innerhalb der EU, die andere Hälfte in die EU oder aus der EU) gemeldet haben. Die häufigsten Gründe für die Illegalität waren, dass die Abfallverbringung ohne Notifizierung der zuständigen Behörden oder entgegen einem Verbot der Verbringung gemäß Abfallverbringungsverordnung vorgenommen wurde. Laut eines Berichts der EUA aus dem Jahr 2009 machen die gemeldeten Fälle jedoch nur einen Bruchteil der eigentlichen Zahl illegaler Abfallverbringungen aus, die Schätzungen zufolge beachtlich ist³.

Drei gemeinsame Durchführungsprojekte des europäischen Netzes für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL), in deren Rahmen zwischen 2003 und 2010 eine bestimmte Zahl von Verbringungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten untersucht wurde, ergaben in der Tat, dass 20-51 % aller Abfallverbringungen illegal waren.

Eine Studie der Kommission aus dem Jahr 2011 kam zu dem Ergebnis, dass sich selbst bei einem Anteil illegaler Abfallverbringungen von nur 1 % das Gesamtgewicht der illegal verbrachten Abfälle auf jährlich 2,8 Mio. t belaufen würde⁴. Eine Nichtkonformitätsrate von 25 %, wie sie in der jüngsten IMPEL-Studie festgestellt wurde, würde bedeuten, dass jedes Jahr Abfälle in einer gigantischen Menge von 70 Mio. t illegal verbracht werden.

2. Probleme in Folge der illegalen Abfallverbringung

Die Kommission fasst die Probleme, die die illegale Abfallverbringung verursacht,

¹ „Movements of waste across the EU's internal and external borders“, EUA-Bericht Nr. 7/2012.

² „Environmental statistics and accounts in Europe“, Eurostat, Ausgabe aus dem Jahr 2010.

³ „Waste without borders in the EU? Transboundary shipments of waste“, EUA-Bericht Nr. 1/2009.

⁴ „Assessment and guidance for the implementation of EU waste legislation in Member States“, BiPRO, 16. November 2011.

folgendermaßen zusammen:

- die Deponierung oder nicht normgerechte Behandlung von Abfällen, die illegal verbracht wurden, hat häufig gravierende Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit,
- hohe Sanierungs- oder Rückführungskosten,
- erheblicher Verlust von Ressourcen,
- Verzerrung des Binnenmarkts (Fehlen gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Industrie).

Nach Angaben der Kommission wächst das Abfallaufkommen, einschließlich gefährlicher Abfälle, weiter. Die Ausfuhr notifizierter Abfälle aus den Mitgliedstaaten hat stetig zugenommen, außerdem verzeichnet Europol einen Anstieg im Volumen illegaler Abfallverbringungen. Das ernste Problem des bereits hohen Ausmaßes illegaler Abfallverbringungen wird sich somit wahrscheinlich noch weiter verschärfen, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Des Weiteren hat eine Studie der Kommission ergeben, dass die vollständige Einhaltung von acht EU-Abfallrechtsvorschriften, einschließlich der Abfallverbringungsverordnung, bis zum Jahr 2020 den Umsatz der Abfallbewirtschaftungs- und Recyclingindustrie um 42 Mrd. EUR pro Jahr erhöhen und über 400 000 neue Arbeitsplätze schaffen würde¹.

Entschiedene Maßnahmen gegen die illegale Abfallverbringung stellen somit eine Win-Win-Lösung für Umwelt und Gesundheit sowie für Industrie und Wirtschaft dar.

3. Die Ursachen der illegalen Abfallverbringung

Die Kommission nennt die folgenden Gründe für illegale Abfallverbringungen:

- deutlich geringere Kosten der Abfallbehandlung und -entsorgung in Entwicklungsländern,
- die organisierte Umweltkriminalität ist im Bereich der Abfallentsorgung weit verbreitet,
- in einigen Mitgliedstaaten bestehen Lücken hinsichtlich der Durchsetzung (da die Durchsetzung der Abfallverbringungsverordnung in vielen Mitgliedstaaten geringe Priorität hat).

Der Folgenabschätzung zufolge wurden bei 3334 der insgesamt 26 251 durchgeführten Beförderungskontrollen, die von Oktober 2008 bis November 2010 unter anderem in 22 Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, Abfälle festgestellt, und 23 % der Beförderungen waren nicht konform. Die Zahl der Beförderungskontrollen und die Zahl der festgestellten Verstöße variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Einige Mitgliedstaaten führen fast gar keine Kontrollen durch (beispielsweise wurden in Frankreich 26 Kontrollen durchgeführt, mit nur 24 physischen Kontrollen, im Vergleich zu Polen mit 4264 Kontrollen insgesamt und 3391 physischen Kontrollen). Die Nichtkonformitätsrate reichte von 14,8 bis 100 %, mit einem Durchschnitt von 23 %.

¹ Studie „Implementation of EU waste legislation for green growth“, BioIntelligence Service, 2011.

Diese starken Abweichungen führen dazu, dass die Ausführer von illegalen Abfällen ihre Abfälle über diejenigen Mitgliedstaaten mit den wenigsten Kontrollen versenden („Port Hopping“).

Wenn statt Beförderungen Unternehmen kontrolliert wurden, wurde zudem festgestellt, dass 79 % der Unternehmen (95 von 120) nicht regelkonform handelten. Dies verdeutlicht, dass es dringend zusätzlicher vorgelagerter Kontrollen der Abfallerzeugung und der Sammeleinrichtungen bedarf, um das Problem an der Wurzel zu packen und nicht nur mittels Grenzkontrollen von Verbringungen anzugehen.

4. Kommissionsvorschlag

Die Kommission schlägt mehrere Maßnahmen vor, um die erheblichen Lücken bei der Durchsetzung in den Mitgliedstaaten zu schließen. Zusammengefasst schlägt sie Folgendes vor:

- Alle Mitgliedstaaten erstellen einen risikobasierten Kontrollplan, der die Strategie und die Ziele der Kontrollen der Abfallverbringung und die dafür benötigten Ressourcen darlegt.
- Die Kontrollpläne sind gemäß der Richtlinie 2003/4 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen öffentlich zugänglich zu machen.
- Die zuständigen Behörden sind befugt, bei Verdacht auf illegale Abfallverbringung Nachweise über die Art der Verbringung (Abfall oder kein Abfall) oder über die Art des Verwertungsverfahrens (umweltgerechte Behandlung) zu verlangen.

5. Vorschläge des Berichtstatters

Der Berichtstatter unterstützt die Ziele des Vorschlags der Kommission voll und ganz. Wie bereits weiter oben erwähnt, stellen entschiedene Maßnahmen gegen die illegale Abfallverbringung eine Win-Win-Lösung für Umwelt und Gesundheit sowie für Industrie und Wirtschaft dar.

Deshalb schlägt der Berichtstatter vor, den Vorschlag der Kommission zu stärken:

- a) die Wissensbasis auf dem Gebiet der illegalen Abfallverbringung sollte verbessert werden,
- b) die Kontrollpläne sollten eine Mindestanzahl an physischen Kontrollen vorsehen,
- c) die Kontrollpläne und -ergebnisse sollten der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sein,
- d) die betroffenen Behörden sollten mehr Befugnisse erhalten,
- e) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollte verbessert werden.

Ad a) Bei der Durchsetzung der Abfallverbringungsverordnung mangelt es aktuell an einem angemessenen Informationsmanagement durch die betroffenen Behörden¹. Ein harmonisiertes Protokoll für die Erhebung, Registrierung und Meldung von Daten über die Umsetzung der Abfallverbringungsverordnung und eine Tabelle zur Umwandlung zwischen Zollcodes und

¹ „Coordinated audit on the enforcement of the European Waste Shipment Regulation, Joint report based on eight national audits“, Oktober 2013.

Abfallcodes sind notwendig, damit die Tätigkeiten der Zollbehörden und die Kontrollen der Abfallverbringung besser ineinandergreifen. Des Weiteren sind Daten über die aufgrund von Verstößen verhängten Sanktionen vonnöten, um eine weitere Harmonisierung auf diesem Gebiet voranzutreiben.

Ad b) Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit der Strategie, den Zielen und der durchgeführten Risikobewertung eine Mindestanzahl an physischen Kontrollen von Anlagen und/oder Abfallverbringungen einführen, um ein Mindestmaß an Kontrollen sicherzustellen.

Ad c) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kontrollpläne der Öffentlichkeit jederzeit und nicht nur auf Anfrage zugänglich sind. Dies dient der externen Qualitätskontrolle dieser Pläne und vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Die Pläne enthalten keine schützenswerten Informationen, da sie sich nicht auf die operative Planung beziehen. Somit läuft die Veröffentlichung der Pläne dem Zweck der Kontrollen nicht zuwider. Die dauerhafte öffentliche Zugänglichmachung der Pläne reduziert außerdem den Arbeitsaufwand der Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse der Umsetzung der Pläne sollten ebenfalls veröffentlicht werden.

Ad d) Die betroffenen Behörden sollten nicht erst einen Verdacht hegen müssen, um zusätzliche Informationen zur Prüfung der Art der Verbringung (Abfall oder kein Abfall) oder zu ihrem Bestimmungsort (umweltgerechte Verwertung) verlangen zu können. Das Gleiche sollte für zusätzliche Kontrollen zur Art des Abfalls (z. B. gefährlich oder nicht) gelten, damit die Behörden in der Lage sind, die geltenden Ausfuhrverbote korrekt durchzusetzen.

Ad e) Die illegale Abfallverbringung kann nur dann wirksam bekämpft werden, wenn alle Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet sein, Informationen über Abfallverbringungen, Abfallströme, Wirtschaftsteilnehmer und Anlagen sowie Erfahrungen und Kenntnisse über Durchsetzungsmaßnahmen auszutauschen. Des Weiteren sollte die Kommission eine gemeinsame Plattform schaffen, die alle Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vereint.

Abschließend schlägt der Berichterstatter vor, in diesem Änderungsrechtsakt alle aktuellen Komitologiebestimmungen an Artikel 290 AEUV anzugleichen, um für Kohärenz zu sorgen, statt nur bestimmte Teile mit dem vorliegenden Änderungsrechtsakt und andere Teile im Rahmen des „Omnibus-Vorschlags“ anzupassen.

VERFAHREN

Titel	Verbringung von Abfällen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0516 – C7-0217/2013 – 2013/0239(COD)
Datum der Konsultation des EP	11.7.2013
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 8.10.2013
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 8.10.2013
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	JURI 11.9.2013
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Bart Staes 30.9.2013
Prüfung im Ausschuss	27.11.2013
Datum der Annahme	22.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 54 –: 5 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sandrine Bélier, Lajos Bokros, Franco Bonanini, Biljana Borzan, Martin Callanan, Yves Cochet, Spyros Danellis, Chris Davies, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Jill Evans, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Karin Kadenbach, Christa Kläß, Claus Larsen-Jensen, Jo Leinen, Peter Liese, Kartika Tamara Liotard, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Gilles Pargneaux, Antonyia Parvanova, Andrés Perelló Rodríguez, Pavel Poc, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Carl Schlyter, Richard Seeber, Salvatore Tatarella, Thomas Ulmer, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Christofer Fjellner, Gaston Franco, Jutta Haug, Filip Kaczmarek, Marusya Lyubcheva, Vittorio Prodi, Giancarlo Scottà, Renate Sommer, Alda Sousa, Rebecca Taylor, Vladimir Urutchev, Andrea Zanoni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	John Stuart Agnew, Anna Hedh
Datum der Einreichung	30.1.2014